



Basisreglemente

Grundlagen für die Geschäftsbeziehung
mit Ihrer Raiffeisenbank

Wir machen den Weg frei

RAIFFEISEN

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Depotreglement	8
Bedingungen für den Zahlungsverkehr	12
Bedingungen Raiffeisen E-Banking	15
Nachrichtenlosigkeit	18

Die Texte gelten sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe 1. Januar 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln in Ergänzung zum Basisvertrag die gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunde und Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation in geschäftsüblichem Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Betrugshandlungen zu erkennen und zu verhindern. Verletzt die Bank dabei diese geschäftsübliche Sorgfalt, übernimmt sie den eingetretenen Schaden.

Der Kunde orientiert die Bank unverzüglich und schriftlich über Einschränkungen der Handlungsfähigkeit seines Vertreters. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden.

3. Mitteilungen, Kontaktaufnahme und Unterschriften

Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.) sind der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Kunden bekannt gegebene Adresse versandt worden sind.

Kontaktiert der Kunde die Bank via E-Mail oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse bekannt, erklärt er sich einverstanden, dass die Bank ihn ebenfalls via E-Mail kontaktieren kann. Die Bank

akzeptiert keine transaktionsorientierten Geschäfte wie Börsen- oder Zahlungsaufträge oder Ähnliches per E-Mail. Diese werden aus Sicherheitsgründen nur über den Postweg, per Fax/Telefon oder via E-Banking entgegengenommen.

Die Bank kann Telefongespräche mit dem Kunden zur Qualitätssicherung und zu Beweis Zwecken aufzeichnen.

Die Bank unterzeichnet Verträge usw. kollektiv zu zweien. Automatisch erstellte Anzeigen, Produktvereinbarungen zu Kreditverträgen, Auftragsbestätigungen sowie Formulkorrespondenz gelten ohne Unterschrift.

4. Beanstandungen des Kunden

Beanstandungen des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung (insbesondere Aufträge, Mitteilungen, Auszüge etc.) sind sofort – respektive nach erwartetem Postzugang – anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist. Verspätete Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

5. Sorgfaltspflichten Kunde und Bank

Der Kunde beachtet im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen alle Vorsichtsmassnahmen, welche das Risiko von Betrugshandlungen vermindern. Er hält sämtliche Unterlagen und darin enthaltene Informationen sowie Legitimationsinstrumente (Passwörter, PIN-Codes etc.) geheim, um Missbräuche zu verhindern. Verletzt der Kunde diese Sorgfaltspflichten, trägt er den daraus entstehenden Schaden selbst.

Führt die Bank Aufträge nicht, mangelhaft oder verspätet aus, und verletzt sie dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie lediglich den Zinsausfall. Wird der Bank die drohende Gefahr eines weiteren Schadens rechtzeitig angezeigt, so kann der Kunde allfälligen weiteren Ersatz geltend machen.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Depotwerte verwahrt und verwaltet die Bank mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

6. Pfand- und Verrechnungsrecht

Sobald der Kunde mit seiner vereinbarten Leistung in Verzug ist, hat die Bank an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. In Bezug auf Forderungen besitzt sie ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

7. Zinsen, Preise und Konditionen

Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen vom Kunden ein Entgelt in Form von Zinsen, Kommissionen etc. zu verlangen. Diese sind in den jeweils gültigen separaten Preislisten aufgeführt, welche im Internet publiziert sind und jederzeit bei der Bank bezogen werden können.

Ausserordentliche Aufwände der Bank sowie Entgelte allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Sämtliche Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

Die Bank behält sich vor, die Preise und Konditionen (Rückzugsmöglichkeiten etc.) jederzeit, insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Der Kunde wird auf geeignete Weise hierüber (Aushang in der Bank, schriftlich oder elektronisch) informiert.

8. Fremdwährungskonten

Die den Guthaben des Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung, des Währungsraumes oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten. Die kontoführende Bank erfüllt ihre Verpflichtungen ausschliesslich an ihrem Sitz.

9. Gutschrift und Belastung von Fremdwährungsbeträgen

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen auf dem im Auftrag angegebenen Konto. Falls eine Umrechnung nötig ist, erfolgt diese zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag von der Bank gutgeschrieben bzw. belastet wird.

10. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetze) verantwortlich. Er hält diese, soweit ihm der Gesetzgeber persönliche Pflichten auferlegt, jederzeit ein.

11. Dienstleistungseinschränkung

Die Bank kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Insbesondere kann die Bank Bargeschäfte verweigern.

12. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen (Teile des Wertschriftengeschäfts und Zahlungsverkehrs, Versand- & Druckzentrum, Kunden Service Center etc.) ganz oder teilweise an Dritte auszulagern.

13. Datenschutz / Bankkundengeheimnis

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren. Die Bank sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses. Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur

- a) Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere:
- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;

- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

- b) Ausführung von Kundenaufträgen oder Transaktionen notwendig ist. Bei der Abwicklung von Zahlungsverkehrs- und Wertschriftentransaktionen müssen Auftraggeber- und Empfängerdaten (insbesondere Name und Kontonummer) zur Abwicklung der Kundenaufträge an beteiligte Finanzinstitute, Betreiber der Transaktionssysteme und an beauftragte Dritte bekanntgegeben werden. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Transaktionsdaten, die dadurch ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt. Speziell im Rahmen der Terrorismus- und Geldwäschereibekämpfung können Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden und Dritte vorsehen. Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Behörden und Dritten im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind, zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch verpflichtet, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und die Einhaltung

von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäftspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden können.

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Bank dürfen Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen, innerhalb der Raiffeisen Gruppe (Banken und Gruppengesellschaften von Raiffeisen Schweiz) sowie gegenüber den Kooperationspartnern bekanntgegeben werden. Eine all-fällige Weitergabe von Daten an Geschäftspartner erfolgt einzig auf vertraglicher Basis und unter vollumfänglicher Wahrung des Bankgeheimnisses.

Die Bank kann Daten, die ihr der Kunde mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Weg bekanntgegeben hat, öffentlich zugängliche Daten sowie Daten, die sie von Dritten bezieht, bearbeiten und daraus Profile bilden. Diese Daten dürfen von der Raiffeisen Gruppe ebenfalls für Marketing- und Marktforschungszwecke sowie für Risikomanagementzwecke bearbeitet werden.

Dabei handelt es sich insbesondere um Kundendaten, Vertragsdaten, Transaktionsdaten, Interaktionsdaten und Daten über Kundenbedürfnisse. Dies dient der individuellen Beratung des Kunden, der Zustellung von Angeboten für Produkte und Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe, welche auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, sowie der Verbesserung der Dienstleistungen der Raiffeisen Gruppe.

Der Kunde kann die personenbezogene Bearbeitung seiner Daten für Marketingzwecke generell oder für bestimmte Kanäle für die Zukunft schriftlich ablehnen. Im Falle einer solchen Erklärung wird der Kunde nicht weiter personalisiert zu Marketingzwecken kontaktiert. Sofern der Kunde eine oder mehrere gültige Dienstleistungen in Anspruch nimmt, verbleiben seine Daten jedoch weiterhin zur Erbringung dieser Dienstleistungen in der Datenbank der Bank und werden zu Geschäftsabwicklungen bearbeitet.

Die Kundendaten einschliesslich Kundenprofile werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben.

Im Weiteren gelten die gesetzlichen Auskunftspflichten der Bank.

14. Bankwerktag

Im Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und Feiertage nicht als Bankwerktag.

Fällt ein gewünschtes Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am vorangehenden oder nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

15. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank kann Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall sind Forderungen der Bank sofort zur Rückzahlung fällig. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

17. Änderungen der Basisreglemente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser AGB und der weiteren Basisreglemente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte genannt) durch die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) und gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es findet ergänzend zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen Anwendung.

2. Depotwerte

Die Bank übernimmt auf unbestimmte Zeit:

- Wertrechte, Wertpapiere, Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie weitere Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Obligationen, Kollektivanlagen, Strukturierte Produkte) zur Verwahrung und Verwaltung;
- Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form zur Verwahrung;
- andere Wertgegenstände zur Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind.

3. Entgegennahme

Die Bank nimmt Depotwerte nur entgegen, wenn diese bei der Einlieferung die am Ort der Verwahrung handelsübliche Qualität aufweisen.

Die Bank behält sich vor, vom Kunden oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen zu lassen. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen führt sie jeweils erst nach abgeschlossener Prüfung sowie allfälligen Umregistrierungen aus. Die Bank kann jederzeit ohne Zustimmung des Kunden Depotwerte sperren oder einen gutge-

schriebenen Betrag/Depotwert dem Kundenkonto/Depot rückbelasten, wenn eine Verbuchung zu Unrecht (Buchungsfehler oder Verstoss gegen Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Sperre oder Rückbelastung.

4. Verwahrung

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Ist bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

5. Rückgabe

Der Kunde kann jederzeit die Übertragung der Depotwerte verlangen, wobei die Bank dies in üblicher Frist und Form erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen.

Eine physische Auslieferung ist nur dann möglich, wenn dies vom Emittenten vorgesehen ist. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw. Der Transport von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank nimmt die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

6. Auszüge und Verzeichnisse

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis (physisch oder elektronisch) über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen und sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für die Bank zu verstehen.

7. Vertriebsentschädigungen

Die Bank kann auf Basis einer Vertriebsvereinbarung für ihre Vertriebstätigkeit von Anlagefonds und strukturierten Produkten zugunsten der Produktanbieter und für die damit verbundenen Bankdienstleistungen eine Vertriebsentschädigung oder andere geldwerte Leistungen erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Ent-

gelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar.

Kommt die Bank in den Genuss von solchen Vertriebsentschädigungen oder anderen geldwerten Leistungen, welche sie nach Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Kunden herauszugeben hat, verzichtet der Kunde auf diesen Herausgabeanspruch. Detaillierte Informationen über die Art und zur Höhe dieser produktspezifischen Entschädigungen können jederzeit unter www.raiffeisen.ch/vertriebsentschaedigungen eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Die Bank stellt sicher, dass die Interessen des Kunden gewahrt bleiben, falls Interessenkonflikte auftreten sollten.

8. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne speziellen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen;
- den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Titeln.

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag:

- Besorgung von Konversionen;
- An- und Verkauf sowie die Ausübung von Bezugsrechten und Optionen;

- An- und Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten;
- weitere freiwillige Verwaltungshandlungen.

Gehen Instruktionen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, wie z.B. interessewahrende Folgehandlungen vorzunehmen.

Die Bank übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Generalversammlungen, Gerichts- oder Insolvenzverfahren von Dritten zu informieren oder im Namen des Kunden an diesen teilzunehmen.

9. Melde-, Steuer- und Abgabepflichten

Der Kunde ist allein verantwortlich, seine Melde-, Steuer- und Abgabepflichten, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten entstehen, gegenüber Behörden, Steuerämtern, Gesellschaften und Börsen, zu erfüllen. Die Bank trifft weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

Die Bank kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und entsprechend abführen, sowie gesetzlich zulässige Informationen austauschen.

10. Umwandlung von Depotwerten

Der Kunde ermächtigt die Bank

- bei Wertpapieren die Umwandlung in Wertrechte zu veranlassen;

- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten bzw. seiner Verwahrungsstelle die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.

11. Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Kunden den An- und Verkauf von in- und ausländischen Werten. Die Bank ist berechtigt, Aufträge für Produkte mit erhöhtem Risiko (Derivate, Hedgefonds etc.) lediglich nach Abschluss einer separaten Vereinbarung oder aufgrund eines schriftlichen Einzelauftrages entgegenzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Börsenaufträge unter Umständen mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden, da sowohl die Börsenhandelstage und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen als auch die Servicezeiten der Bank massgeblich sind. Ein in den Banksystemen erfasster Auftrag ist grundsätzlich nicht widerrufbar.

Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank

berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen. Zusätzlich kann die Bank die betroffenen Wertpapiere und Wertrechte nach vorgängiger Information des Kunden veräussern.

Die Bank kann Märkte und Währungen jederzeit vom Handel ausschliessen.

Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

12. Besondere Bedingungen für verschlossene Depotwerte

Als verschlossene Depotwerte werden nur Wertpapiere, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände entgegengenommen. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur

der verwahrten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren. Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht dadurch ein Schaden, ist er dafür haftbar. Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie ihrerseits für die vom Kunden nachgewiesenen Schäden, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert.

13. Börsentransaktionen ohne Beratung

Börsentransaktionen, welche auf explizitem Kundenwunsch und nicht auf einer nachgewiesenen Empfehlung von Raiffeisen beruhen, gelten als Aufträge ohne Beratung. Die Bank überprüft nicht, ob eine solche Börsentransaktion mit einem allfällig vereinbarten Anlageziel im Einklang steht oder den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden entspricht. Der Versand von Werbeunterlagen, Anlagelisten, Anlageideen und dergleichen qualifiziert nicht als Empfehlung.

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen sind Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und des Basisvertrages und gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachstehend Zahlungen genannt) sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) abgewickelten Zahlungen, unabhängig von Produkt- und Auftragsart (z.B. E-Banking) mit Ausnahme von Kredit-, Debit- oder Kundenkarten.

2. Anforderungen an Zahlungsaufträge

2.1. Inland

Der Kunde muss für die Ausführung einer inländischen Zahlung jeder Währung die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Adresse des Begünstigten;
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten;
- Clearingnummer (ggf. BIC, Business Identifier Code) und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Lastschriftverfahren

Es gelten die auf der Belastungsermächtigung aufgeführten Bedingungen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank berechtigt ist, Lastschriften bis zum Widerruf der Ermächtigung auszuführen. Die Bank hat das Recht, diejenigen Belastungsermächtigungen zu löschen, die während wenigstens fünfzehn Monaten nicht mehr benutzt wurden.

Für den Zahlungseinzüger gelten separate Bedingungen.

2.2. Ausland

SEPA-Zahlungen

Der Kunde muss für die Ausführung einer SEPA-Zahlung die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Adresse des Begünstigten;
- IBAN des Begünstigten;
- BIC des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag in Euro;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Als Spesenregelung ist nur «Gebührenteilung» erlaubt. Mitteilungen an den Begünstigten sind möglich.

Bei Fehlen einer der erforderlichen Angaben, bei Abweichung der Spesenregelung oder bei Anbringung von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag kann der Auftrag nicht als SEPA-Zahlung ausgeführt werden, er muss wie ein «anderer grenzüberschreitender Zahlungsauftrag» abgewickelt werden.

SEPA-Lastschriftverfahren

Damit SEPA-Lastschriften einem Konto belastet werden können, hat der Kunde vorgängig eine entsprechende Belastungsermächtigung bei seiner Bank zu unterzeichnen. Liegt keine entsprechende Belastungsermächtigung vor, weist die Bank die SEPA-Lastschriften zurück. Die Bank ist

nicht verpflichtet, den Kunden über die eingegangenen SEPA-Lastschriften zu informieren.

Andere grenzüberschreitende Zahlungen

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Adresse des Begünstigten;
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten;
- BIC und/oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

3. Zahlungsausführung

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Zahlungen am gewünschten Ausführungstag aus, wenn die erforderlichen Angaben gemäss Ziffer 2 vollständig, genau und widerspruchsfrei vorliegen.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die Bank berechtigt, die Zahlung am nächstmöglichen Termin auszuführen. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung (keine frei verfügbaren Guthaben oder Kreditlimiten) Zahlungen

- ausführt oder
- bis zu 10 Tagen pendent behält, wenn Deckung zu erwarten ist, ohne den Kunden informieren zu müssen.

Regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Bank liegen, können die Zahlungsabwicklung bis zum Zahlungsempfänger verzögern oder blockieren.

Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom auftraggebenden Kunden angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (Valutadatum) belastet. An die Zahlungsempfänger weitergeleitete Zahlungen können bei der Bank nicht mehr widerrufen werden.

4. Nichtausführung und Retournierung von Zahlungen

Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Nichtausführung von Zahlungen. Im Falle einer Retournierung schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betreffenden Konto mit Valuta des Eingangs wieder gut. Ein allfälliges Kurs- bzw. Währungsrisiko trägt der auftraggebende Kunde.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Retournierung der Zahlung zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zahlung erneut auszuführen.

5. Annahmeschlusszeiten

Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt der Auftrag durch den Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, oder entstehen Verzögerungen aufgrund von Abklärungen, wel-

che vor der Ausführung erforderlich sind, wird die Zahlung am nächstmöglichen Bankwerktag ausgeführt.

6. Gutschriftsdatum beim Zahlungsempfänger

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger infolge länder-spezifischer Regelungen betreffend (Bank-) Feiertagen oder anderer Gutschriftsregelungen der Bank des Zahlungsempfängers verzögern können.

7. Gutschrift von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge werden dem mit der IBAN oder der Kontonummer bezeichneten Konto gutgeschrieben. Es erfolgt kein Abgleich der übermittelten Daten mit dem Namen und der Adresse des Kontoinhabers. Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie dennoch einen solchen Abgleich durchführt. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zahlungen trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gutzuschreiben, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Regulatorische Vorschriften oder behördliche Anordnungen, welche ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Bank liegen, können eine Gutschrift verzögern oder blockieren.

8. Rückleitung von Zahlungseingängen

Zahlungseingänge, bei denen die wesentlichen Angaben im Auftrag mit denjenigen der Bank Widersprüche ergeben oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobene Geschäftsbeziehungen), werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert.

Die Bank ist im Zusammenhang mit einer Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

9. Recht der Bank auf Rückbelastung einer Gutschrift

Die Bank kann ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag dem Kundenkonto rückbelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig (fehlerhaft, Verstoss gegen Gesetze etc.) erfolgt ist. Sie informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über die Rückbelastung.

Bedingungen Raiffeisen E-Banking

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen der Raiffeisenbank (nachstehend Bank genannt) gegenüber dem Kunden und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und zum Depotreglement.

2. Vertragliche Basis

Um einen Zugang zu den Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen zu erlangen, schliesst der Kunde eine spezielle Vereinbarung mit der Bank ab.

3. Zugang zu Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen

Der technische Zugang zu den Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen erfolgt über einen vom Kunden gewählten Provider via Internet. Zugriff auf die Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen erhält, wer sich in einem mehrstufigen Anmeldeverfahren, insbesondere mittels Vertragsnummer, persönlichem Passwort und weiteren Legitimationsinstrumenten korrekt legitimiert.

4. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde erhält seine Legitimationsinstrumente von der Bank, bewahrt diese getrennt voneinander auf und darf sie keinesfalls anderen Personen offenlegen oder weitergeben (mündlich, schriftlich oder elektronisch). Eine Aufzeichnung oder ungeschützte elektronische Speicherung der Legitimationsinstrumente ist untersagt.

Der Kunde ändert sein Passwort regelmässig. Aus Sicherheitsgründen sind Passwörter zu wählen, welche mit dem Kunden nicht in Verbindung gebracht werden können.

Hat der Kunde Grund zur Annahme, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis der Legitimationsinstrumente erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich das Kunden-Service-Center (Telefon 0844 888 808) und lässt den Vertrag sperren.

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass Unbefugte keine Manipulationen an seinem Computer und den dazugehörigen Programmen vornehmen können. Insbesondere trifft er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden an der technischen Ausrüstung und den erforderlichen Computerprogrammen.

Der Kunde informiert sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimiert mögliche Sicherheitsrisiken aus der Benutzung des Internets durch Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren-Programme und Firewalls).

5. Ausführung von Aufträgen

Alle im Rahmen von Raiffeisen E-Banking durchgeführten Transaktionen und Aufträge sind für den betreffenden Kunden rechtsverbindlich, unabhängig von anderweitigen Vertretungsregelungen oder öffentlichen Publikationen (z.B. Handelsregister).

Die Bank kann Raiffeisen E-Banking jederzeit unterbrechen, einstellen oder die Ausführung von Raiffeisen E-Banking Aufträgen ablehnen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten besteht. Aus den gleichen Gründen kann die Bank darauf bestehen, dass sich der Benutzer zusätzlich in anderer Form legitimiert. Der Kunde hat in diesen Fällen die Möglichkeit auf andere Kommunikationskanäle auszuweichen (Telefon, Fax oder persönliche Vorsprache).

Kann ein Auftrag über Raiffeisen E-Banking nicht zur Ausführung gebracht werden, so informiert die Bank den Kunden hierüber innert angemessener Frist und in geeigneter Form.

Ein im Rahmen von Raiffeisen E-Banking erteilter Auftrag wird nicht in jedem Fall rund um die Uhr ausgeführt. Die Verarbeitung hängt von der technisch einwandfreien Funktion von Raiffeisen E-Banking, von Börsensystemen Dritter, den Servicezeiten der Bank sowie bei Börsentransaktionen zusätzlich von den Börsenhandelstagen und Handelszeiten an den entsprechenden Börsen ab.

6. Aufträge ohne Beratung

Transaktionen oder Aufträge, welche der Kunde über Raiffeisen E-Banking abwickelt, erfolgen ohne Beratung durch Raiffeisen.

Die Bank überprüft bei Börsentransaktionen via E-Banking nicht, ob diese mit einem allfällig vereinbarten Anlageziel im Einklang stehen oder den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden entsprechen.

Die über Raiffeisen E-Banking erworbenen Depotwerte können unter Umständen systembedingt nicht wieder am gleichen Tag verkauft werden.

7. E-Dokumente

Mit dem Verzicht auf Papier-Dokumente akzeptiert der Kunde die elektronische Form (nachstehend E-Dokument) als Zustellungsart für Bankdokumente und -belege.

E-Dokumenten kommt im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden nicht zwingend Beweischarakter zu. Anerkennt eine Behörde ein E-Dokument nicht als Beweis, so hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, das entsprechende Dokument in Papierform bei der Bank zu bestellen.

Die Zustellung von E-Dokumenten erfolgt in den elektronischen Briefkasten des Kunden innerhalb von Raiffeisen E-Banking. Mit Eingang der E-Dokumente im elektronischen Briefkasten gelten diese als zugestellt. Durch die elektronische Zustellung von E-Dokumenten erfüllt die Bank ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten.

E-Dokumente bleiben mindestens zwei Jahre im Raiffeisen E-Banking verfügbar. Die Bank behält sich nach Ablauf dieser Frist das Recht vor, gelesene wie auch ungelesene E-Dokumente aus dem E-Banking zu entfernen.

Die Bank übernimmt die Verantwortung für die Authentizität und Unveränderbarkeit des E-Dokuments bis zur Zustellung in den elektronischen Briefkasten innerhalb von Raiffeisen E-Banking.

Der Kunde ist ab Zustellung des E-Dokuments in den elektronischen Briefkasten innerhalb von Raiffeisen E-Banking für die Erfüllung allfälliger gesetzlicher Vorschriften selber verantwortlich, insbesondere bezüglich Inhalt, Aufzeichnung und Aufbewahrung der E-Dokumente.

8. SMS-Service (Legitimation und Benachrichtigung)

Der Kunde bestätigt mit der Aktivierung von SMS-Services, dass er die Zustellung von SMS-Nachrichten ausdrücklich zulässt und nimmt zur Kenntnis, dass über SMS-Nachrichten auch persönliche Daten übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt ausschliesslich über unverschlüsselte Kanäle, unkontrolliert und unter Umständen grenzüberschreitend, obwohl sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden.

Die Bank behält sich vor, den SMS-Kanal jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere wenn eine Gefahr für die Sicherheit der Daten besteht.

9. Datenweitergabe über Internet

Die Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen werden über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Trotz Verwendung modernster Sicherheitstechnologien kann sowohl seitens Bank als auch auf Seite des Kunden eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils der Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

10. Ausländische Gesetze

Mit Benutzung von Raiffeisen E-Banking Dienstleistungen aus dem Ausland können unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzt werden. Es ist Sache des Kunden, sich hierüber zu informieren.

11. Vorbehalt

Gesetzliche Bestimmungen über den Einsatz und die Benutzung des Internet bleiben vorbehalten.

Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit

1. Kontaktabbruch und Nachrichtenlosigkeit

Es kommt vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und die Vermögenswerte bei der Bank in der Folge nachrichtenlos werden.

Solche Vermögenswerte können bei den Kundinnen, Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet.
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf www.dormantaccounts.ch publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

Mit der Ablieferung (Liquidierung) der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

Suche nach kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt an die betroffene Bank zu wenden. Sollte Ihnen der Name der Bank unbekannt sein, ist eine Suche über den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch) möglich. Bitte beachten Sie, dass für eine solche Suche Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen.

2. Empfehlungen zur Vermeidung von Kontaktabbruch

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrer Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz, Ihre Anschrift oder Ihren Namen wechseln und diese Angaben somit von der Bank geändert werden müssen.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie Ihre Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z. B. an eine Drittadresse umgeleitet oder von der Bank zurückgehalten werden sollen und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann.

Erteilung von Vollmachten

Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die Ihre Bank im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen / Letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich (möglichst auf einem Formular der Bank) bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z. B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

3. Massnahmen der Bank im Falle von Kontaktabbruch

Sofortmassnahmen

Stellt eine Bank fest, dass ihre Korrespondenz an einen Kunden z. B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar ist und kein dokumentierter Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z. B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), soll die Bank versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wiederherzustellen und z. B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen.

Weitere Massnahmen bei Kontaktabbruch

Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Dabei kann die Bank auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie Angestellte der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Blieben die Nachforschungen der Bank nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus andern Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit als festgestellt. In diesem Fall sind die Banken aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren und sie einer zentralen Datenbank zu melden, die über den Schweizerischen Bankenombudsman abgefragt werden kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf der erwähnten Internetseite zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte zu liquidieren bzw. dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

4. Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktabbruch

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund

gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse des Kunden liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt,
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden auf ein Sparkonto übertragen, sofern der Saldo CHF 5000 übersteigt,
- Wertschriftendepots werden weitergeführt. Fälligkeiten werden auf ein Sparkonto gutgeschrieben,
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt bei der jeweiligen Bank aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von nachrichtenlosen Vermögenswerten gibt Ihre Bank gerne Auskunft.

5. Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden.

Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen, für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem entsprechenden Konto belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

